



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Jahresabschluss 2019 Tierpark Cottbus
 - Jahresabschluss 2019 Jugendkulturzentrum Glad-House
 - Jahresabschluss 2019 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- SEITE 2**
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Wohngebiet „Am Saspower Fließ“
 - Aufhebungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“
 - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 27.01.2021

- SEITE 3**
- Bodenrichtwerte 2021 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
 - Widmungsverfügung - Südliche Ergänzung des Parkplatzes westlich des Gebäudes Hauptbahnhof
 - Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Thiemstraße/Weinbergstraße
 - Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Dissenchener Schulstraße westlich Nr. 30
 - Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz - Marienstraße/Taubenstraße
- SEITE 4**
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Gallinchen „Grenzstraße Wohngebiet 2“

- Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- SEITE 5**
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan „Marienstraße/Bürgerstraße“
 - Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 24.02.2021
- NICHT AMTLICHER TEIL**
- SEITE 6**
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen
 - Bibliothek aktuell
 - Anliegerpflichten Winterdienst

AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019
Tierpark Cottbus**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2021 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird mit einem Jahresfehlbetrag von 69.605,90 € festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 69.605,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2021 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.02. – 26.02.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 01.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2021 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird mit einem Jahresfehlbetrag von 34.786,10 € festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.786,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2021 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Hendrikje Eger wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.02. – 26.02.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 01.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 1.308.499,96 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 1.308.499,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.02. – 26.02.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 01.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz mindestens einmal im Monat. Es wird als Beilage mit der „Lausitzer Woche“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Wohngebiet „Am Saspower Fließ“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Saspower Fließ“ gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

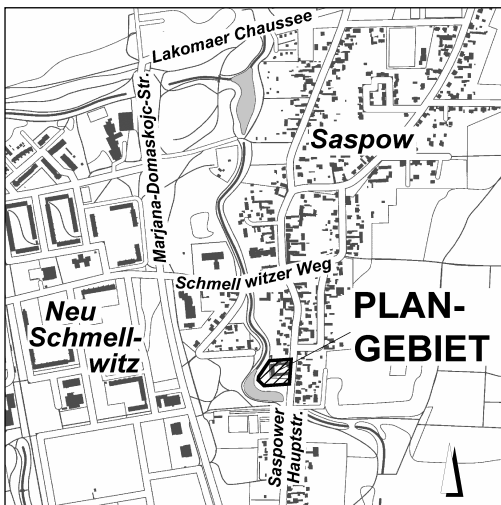
Der zu beplanende Standort liegt im Geltungsbereich des durch Überleitungsbeschluss vom 26.06.1991 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. N/33/22 „Saspow“. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt, da sich die Änderungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für die Entwicklung einer Wohnanlage für max. 16 Wohneinheiten, die in Anlehnung an den ursprünglich an dieser Stelle vorhandenen Vierseitenhof geschaffen werden soll. Die zukünftige bauliche Neugestaltung in dem Bereich soll den Charakter der angrenzenden Wohnbebauung aufgreifen und fortführen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstücke 867, 79/4, 992 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Wohnbebauung Skadower Hauptstraße 29
im Osten: Saspower Hauptstraße
im Süden: Saspower Landgraben (Fließbereich)
im Westen: Saspower Landgraben (Fließbereich)

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.02.2021.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, dass der Bebauungsplanentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Wohngebiet „Am Saspower Fließ“ mit der Begründung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Saspower Fließ“ in der Fassung vom 05.02.2021 einschließlich seiner Begründung wird für den Zeitraum vom

01.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 08.04.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus/Chósebus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse Bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung kann zusätzlich im Zeitraum vom

01.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021

im Technischen Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebus, Karl-Marx-Straße 67, im Fachbereich Stadtentwicklung, R 4067, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, Tel.: 0355 612-4118 eingesehen werden.

Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den allgemeinen Sprechstunden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Cottbus/Chósebus, 01.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 16.12.2020 veröffentlicht.

Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“

Auf Grund der §§ 5 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“ (Beschluss der STVV vom 25.05.2011, Beschl.-Nr. I-008-29/11, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebus Nr. 01/12) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 31.12.2020 in Kraft.
Cottbus/Chósebus, den 02.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 27.01.2021 veröffentlicht.

Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 27.01.2021

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|---|---------------------|
| OB-001/21 | 13. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen) | OB-001-15/21 |
| I-001/21 | 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums „Glad-House“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums „Glad-House“ für das Jahr 2019 (einstimmig beschlossen) | I-001-15/21 |
| I-002/21 | 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2019 (einstimmig beschlossen) | I-002-15/21 |
| II-001/21 | Abberufung/Berufung des Stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus (Austauschvorlage vom 19.01.2021) (einstimmig beschlossen) | II-001-15/21 |
| IV-001/21 | Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Hafenquartier Cottbus/Chósebus“ (mehrheitlich beschlossen) | IV-001-15/21 |

Keine Anträge.

Nicht öffentlicher Teil

Keine Vorlagen oder Anträge.

Cottbus/Chósebus, 28.01.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Öffentliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte 2021 der Stadt Cottbus/Chósebuz

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebuz wurden zum Stichtag 31.12.2020 Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt. Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 **ab sofort** zur Einsichtnahme

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037,
Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

vor.

Aufgrund der aktuellen Lage werden in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz aus epidemiologischen Gründen Bürgeranliegen ausschließlich mit Terminvergabe bearbeitet. Die Auslegung bzw. Einsichtnahme der aktuellen Bodenrichtwerte erfolgt nur nach telefonischer Vereinbarung.

Alle Interessenten können von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche sowie mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen. Die neuen Bodenrichtwerte werden voraussichtlich Anfang März 2021 im Internetportal „BORIS Land Brandenburg“ zum Abruf für jedermann bereitstehen.

Weitere Informationen zum BRW-Portal sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. (www.gutachterausschuss-bb.de)

Cottbus/Chósebuz, 28.01.2021

gez. **Maria Koslowski**
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus/Chósebuz

im Ortsteil Spremberger Vorstadt
(betrifft Gemarkung Spremberger Vorstadt,
Flur 143, Flurstück 56)

**Südliche Ergänzung des Parkplatzes
westlich des Gebäudes Hauptbahnhof**
- *Parkplatz eingeschränkt nur für PKW* -

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebuz, 19.01.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- **Thiemstraße/Weinbergstraße
(Straßenbegleitgrün westlich und Gehweg südlich des Gebäudes Weinbergstraße 10)**

Die benannten noch öffentlichen Verkehrsflächen standen aufgrund der bisherigen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Flächen haben ihre Verkehrsbedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verloren und sind daher entbehrlich.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehenden Verkehrsflächen gekennzeichnet sind, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chósebuz als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chósebuz, 21.01.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Dissenchener Schulstraße westlich Nr. 30
(Gemarkung Dissenchen, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 973)**

Die benannte noch öffentliche Verkehrsfläche stand aufgrund der bisherigen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Fläche hat ihre Verkehrsbedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verloren und ist daher entbehrlich.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Verkehrsfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chósebuz als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chósebuz, 02.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **Marienstraße/Taubenstraße:
ehemaliger Busbahnhof Marienstraße, Park-
platz Taubenstraße**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Verkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebuz, 08.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

AMTLICHER TEIL

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64
(Kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebus – Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa)

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18:00 Uhr dem Kreiswahlleiter (beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

Montag, dem 19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Raum 2.134 (Telefon: 0355 612-3315).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und

ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 zur BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de.

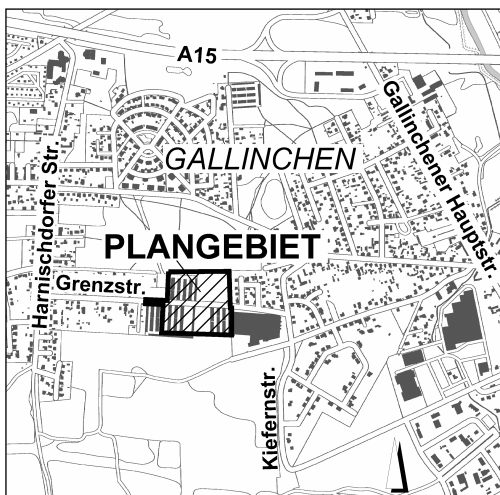
Die erforderlichen Vordrucke sind ebenso auf dieser Internetseite bzw. bei mir erhältlich.

Cottbus/Chósebus, 19.01.2021

gez. Carsten Konzack
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauungsplan Gallinchen „Grenzstraße Wohngebiet 2“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus hat mit Beschluss vom 19.12.2012 die Aufstellung des Bauungsplanes „Grenzstraße Wohngebiet 2“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Veröffentlichung des Vorentwurfes einschließlich der Begründung im Internet ersetzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Gallinchen „Grenzstraße Wohngebiet 2“ in der Fassung vom Januar 2021 und seine Begründung wird für den Zeitraum vom

22.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 05.03.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus/Chósebus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse Bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 01.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 954.660,06 € und einem Jahresgewinn von 30.894,38 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 30.894,38 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleitung, Herrn Holger Kelch (01.01.2019 – 31.01.2019) und Herrn Norman Kothe (01.02.2019 – 31.12.2019), wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus,
Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 01.03. – 05.03.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chósebus, 11.01.2021

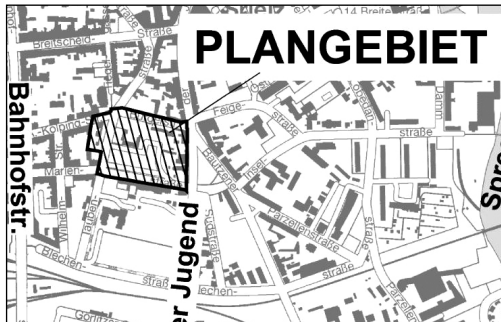
gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus wurde am 28.06.2017 der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „**Marienstraße/Bürgerstraße**“ (ehemaliger Busbahnhof) gefasst.

Das Plangebiet ist in beiliegendem Plan dargestellt.



In einer Informationsveranstaltung am **08.03.2021** in der Zeit von 16:00 – 18:00 Uhr haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Planungsziele zu informieren sowie Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet im Stadthaus, Erich Kästner Platz 1 im Saal statt.

Aufgrund der wegen der Abstandsforderungen durch Corona eingeschränkt zur Verfügung stehenden Plätze wird um telefonische Voranmeldung bis zum 04.03.2021 unter der Nummer 0355 612-4106 oder 4107 gebeten.

Das Betreten des Stadthauses ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

Cottbus, den 10.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 24.02.2021, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6,
03046 Cottbus

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.02.2021

Tagesordnung**16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 24.02.2021, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6,
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung****5. Einwohnerfragestunde**

Die Einwohneranfragen werden schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus eingestellt.

- 5.1 7/21 Coronatests in Cottbus
Antragstellerin: Frau Viktoria Hänelt
- 5.2 8/21 Verfahren zur Corona Pandemie
Antragsteller: Herr Andy Fichte
- 5.3 9/21 Lockdown
Antragsteller: Herr Horst Dieter Jatzlauk
- 5.4 10/21 Situation im Gesundheitswesen der Stadt Cottbus
Antragsteller: Herr Uwe Proft
- 5.5 11/21 Wirtschaftliche Fragen als Unternehmer
Antragsteller: Herr Thorsten Knie

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den öffentlichen Teil vor.

7. Berichte und Informationen

- 7.1 Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch
- 7.2 Petitionen
Berichterstatter: Herr Groß
(Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1 OB-002/21 14. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 8.2 I-003/21 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (Austauschblatt Seite 2 der Vorlage vom 15.02.2021)
- 8.3 I-004/21 Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebus zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ erheblich betroffenen Personen und Unternehmen auf den 30.06.2021
- 8.4 I-005/21 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte
- 8.5 III-002/21 Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“
- 8.6 V-001/21 Prüfung und Vorbereitung einer möglichen Erweiterung der ÖPNV-Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebus in Bezug auf das Linienbündel Spree-Neiße Ost
- 8.7 V-003/21 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus) – 5. Ergänzung

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 042/20 Aufhebung Bebauungsplan „Am Alten Spreewaldbahnhof“ in Sielow
Antragsteller:
Fraktionen AUB/SUB; DIE LINKE; B90/DIE GRÜNEN
(1. Wiederaufruf aus StVV vom 16.12.2020)
(Austauschantrag vom 17.02.2021)
- 9.2 04/21 Rückführung des Carl-Thiem-Klinikums in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
Antragsteller:
Fraktionen DIE LINKE; CDU; B90/DIE GRÜNEN; SPD
(1. Wiederaufruf aus der StVV vom 27.01.2021)
(Austauschantrag vom 04.02.2021)

- 9.3 06/21 Cottbus/Chósebus – Sicherer Hafen
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.
(Austauschantrag vom 09.02.2021)
- 9.4 07/21 Marktgerechte Wohnbauflächenangebote
Antragsteller:
Fraktion CDU
- 9.5 08/21 Begrünung von Haltestellendächern
Antragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
- 9.6 09/21 Hilfe für Gewerbetreibende: Erlass der Sondernutzungsgebühr auch für das Jahr 2021
Antragsteller:
Fraktion SPD
- 9.7 10/21 Berichterstattung der Verwaltung zu den Projekten des Strukturwandels
Antragsteller:
Fraktion AfD
- 9.8 11/21 Prüfung der Unterstützung des FC Energie Cottbus e.V.
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

3. Berichte und Informationen

- 3.1 Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

4. Vorlagen der Verwaltung

- 4.1 III-001/21 Eigenbetrieb Tierpark – Vergabe Rohbau-/Tiefbau-/Dacharbeiten Neubau Elefantenhaus
- 4.2 IV-004/21 (HA) Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebus, 17.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

NICHT AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Oscar-Kjellberg-Straße 15
03238 Finsterwalde

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen
Verfahrensnummer 6001 Q

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen

(Vergabe des Masselandes)

In dem **Flurbereinigungsverfahren Spreebogen** soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Die übrig gebliebenen Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung vorrangig an Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen erfolgt und dass dabei landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruches keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Masseland.

Bei den Masselandflurstücken handelt es sich um folgende Flächen:

| | |
|--|------------------------------------|
| Gemeinde Briesen Gemarkung Briesen | 1 Grünlandflurstück |
| Gemeinde Dissen-Striesow Gemarkung Dissen | 1 Grünlandflurstück |
| Gemeinde Dissen-Striesow Gemarkung Striesow | 1 Grünlandflurstück |
| Gemeinde Dissen-Striesow Gemarkung Striesow | 1 Grünland-/ Ackerlandflurstück |
| Stadt Cottbus Gemarkung Döbbrück | 1 Ackerlandflurstück |
| Stadt Cottbus Gemarkung Döbbrück | 1 Grünlandflurstück |

Bei Interesse sind für jedes Masselandflurstück Einzelangebote im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Masselandangebot FBV Spreebogen“ abzugeben an:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Finsterwalde
Frau Iris Reppmann
Oscar-Kjellberg-Straße 15
03238 Finsterwalde**

**Endtermin der Ausschreibung:
31. März 2021, 16:00 Uhr**

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen zu den Flurstücken können ab Erscheinen des Amtsblattes beim

Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03055 Cottbus

mündlich (Tel. 0355/58443-238), per E-Mail (Bodenordnung@oebvi-marr.de) oder schriftlich angefordert werden.

Über die Zuordnung des Masselandes wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entschieden.

Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt und bekannt gegeben.

Im Auftrag

**I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung**

**BIBLIOTHEK AKTUELL****KONTAKTLOSE
AUSLEIHE & RÜCKGABE**

Unser Haus bleibt für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Unter Einhaltung der Hygienevorschriften ermöglichen wir Ihnen kontaktlose Angebote. **Es besteht Maskenpflicht.**

Kontaktlose Rückgabe

- * Terminvergabe:
über E-Mail:
info@bibliothek-cottbus.de
telefonisch über 0355 38060-24
(Di bis Fr, von 13 bis 15 Uhr)
Termin bitte unbedingt einhalten!

Bevor die Medien wieder für die Ausleihe zur Verfügung stehen, werden sie in Quarantäne „geschickt“.

Kontaktlose Ausleihe

- * Medien-Auswahl:
vorab über den Bibliothekskatalog
(<https://web-opac.bibliothek-cottbus.de>)
Alle Medienarten
(Bücher, DVDs, Zeitschriften, Spiele ...)
sind erhältlich.
- * Bestellangaben:
Name, Benutzer- und Telefonnummer
gewünschte, verfügbare Titel (maximal 10!)
einschließlich Verfasser, Signatur
- * Bestellannahme & Terminvergabe:
über E-Mail: info@bibliothek-cottbus.de
telefonisch über 0355 38060-24
(Di bis Fr, von 13 bis 15 Uhr)
Termin bitte unbedingt einhalten!

*** Abholung:**

Bitte bringen Sie den Benutzerausweis (Legitimation!) und ein Transport-Behältnis mit.
Zur vereinbarten Uhrzeit liegen die Medien bereit.

Grundsätzlich wird die Leihfrist aller bereits entliehenen Medien automatisch weiterverlängert, solange die Bibliothek geschlossen ist.

ONLEIHE

Sie haben Zugriff auf die größte Auswahl an digitalen Medien im Land Brandenburg - rund um die Uhr und kostenlos:
https://www.onleihe.de/verbund_brandenburg/

*** Voraussetzungen**

- gültiger Benutzerausweis unserer Bibliothek
- Internet/WLAN
- Endgeräte wie ebook-Reader, Tablet, iPad, Smartphone, Iphone, PC oder MAC

LERNZENTRUM Cottbus
Stadt- und Regionalbibliothek

Berliner Str. 13/14,
03046 Cottbus
Telefon: 0355 38060-24

www.lernzentrum-cottbus.de
www.facebook.com/StadtundRegionalbibliothekCottbus

**Anliegerpflichten
Winterdienst**

Die Stadt Cottbus/Chósebus appelliert auf diesem Wege an alle Grundstückseigentümer, den erforderlichen Winterdienst besonders an diesen Tagen ordnungsgemäß zu erledigen. Wichtiger Hinweis: Wenn Ihr jährlicher Grundbesitzabgabenbescheid keine Gebühr für die Straßenreinigung enthält, müssen Sie als Anlieger auf Gehwegen und Fahrbahn tätig werden. Wenn Ihr Bescheid Gebühren für eine bestimmte Reinigungsklasse ausweist, müssen Sie teilweise für Fahrbahn oder Gehweg im Winterdienst tätig werden. In welcher Straße bzw. Straßenabschnitt was zu tun ist, finden Sie in der Anlage Straßenreinigungsverzeichnis zur gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus, veröffentlicht unter www.cottbus.de bzw. im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.11.2020.

Beim Winterdienst bitte beachten:

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Interesse aller Grundstückseigentümer muss das Freihalten der Fahrbahnen mit einer angemessenen Durchfahrtsbreite insbesondere für Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge liegen.

Schneeaufwallungen am Fahrbahnrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch die Räumfahrzeuge sind ärgerlich, aber bei realer Betrachtungsweise technisch unvermeidbar und müssen bedauerlicherweise im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Anlieger im vertretbaren Umfang beseitigt werden.

Trotz aller Winterdienstmaßnahmen, ob von der Stadt oder dem Anlieger durchgeführt, muss noch einmal deutlich gesagt werden: Es ist Winter. Und somit haben sich alle Verkehrsteilnehmer, ob als Kraftfahrer, Radfahrer oder Fußgänger, der Witterung entsprechend anzupassen.

Winter in der Abfallentsorgung

Bei eintretendem Schneefall ist darauf zu achten, dass die Standplätze und Zuwegungen durch Streuen oder Räumen von Schnee und Eis befreit werden, sodass die Abholung durch die ALBA Cottbus GmbH möglich ist. Für alle Abfall- und Wertstoffbehälter die am Entsorgungstag am Straßenrand bereitgestellt werden, trifft dies ebenfalls zu. Besonders hier soll der Grundstückseigentümer darauf achten, dass davor angesammelter Schnee, die Arbeit des Müllwerkers nicht erschwert.

Um an Frosttagen Probleme bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Der Abfall ist so in die Abfalltonne zu füllen, dass eine vollständige Entleerung jederzeit möglich ist. Feuchte Abfälle sollten unbedingt verpackt werden, bevor sie in den Behälter gelangen. Hilfreich ist dabei Zeitungspapier, da dieses die Feuchtigkeit gut aufnimmt. Ist der Abfall trotzdem festgefroren, bitte vor dem Bereitstellen auflockern. Um das Anfrieren der Deckel zu vermeiden, kann ein Stück Pappe hilfreich sein.

